



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Elektronische Post

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Verteiler 2.8
PHPR

nachrichtlich:
Landesverwaltungsamt

Öffnung von Speisewirtschaftsbetrieben gem. § 6a der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt; Erstellen allgemeiner Sicherheitskonzepte durch die Landkreise und kreisfreien Städte für den 21. Mai 2020

R. Mai 2020

Zeichen:
23.3-LZ-02041

Bezug: Verordnung zur Änderung der Fünften SARS-CoV-2-EindV
vom 12. Mai 2020

Bearbeitet von:
Sebastian Eschrich

Durchwahl:
(0391) 567-5230

Gemäß des neu eingefügten § 6a Abs. 2 der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist eine Öffnung von Speisewirtschaftsbetrieben bereits ab dem 18. Mai 2020 zulässig, wenn u.a. der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt für den gesetzlichen Feiertag am 21. Mai (Christi Himmelfahrt) ein allgemeines Sicherheitskonzept erstellt hat.

E-Mail:
sebastian.eschrich
@mi.sachsen-anhalt.de
Einsatz@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Vor diesem Hintergrund werden die Polizeiinspektionen beauftragt, über die jeweiligen Polizeireviere mit den Landkreisen und kreisfreien Städten unverzüglich Kontakt aufzunehmen und sofern erforderlich bei der Erstellung dieses allgemeinen Sicherheitskonzeptes zu unterstützen.

Ferner bitte ich in diesem Zusammenhang auch erforderliche Absprachen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten in Bezug auf die notwendigen Einsatzmaßnahmen zur Durchsetzung der 5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu führen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Polizeiinspektionen werden gebeten, dem Referat 23 des MI ST über das Ergebnis der Absprachen bis zum 18. Mai 2020, 09:00 Uhr per E-Mail an Referat.23@mi.sachsen-anhalt.de zu berichten.

Im Auftrag



Grewe

Verordnung
über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen,
Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A – Ausgabe 2019 –
zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-Cov-2-Pandemie
(Auftragswerteverordnung – AwVO).

Vom 13 . Mai 2020.

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Landesvergabegesetzes vom 19. November 2012 (GVBl. LSA S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 562), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. November 2019 (MBI. LSA S. 379), wird verordnet:

§ 1

Beschränkte Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A

Abweichend von § 1 der Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A vom 16. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 561) ist eine beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 214 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

§ 2

Freihändige Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A

Abweichend von § 2 der Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A ist eine freihändige Vergabe nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. De-

zember 2020 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 214 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

§ 3

Beschränkte Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

Abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ist eine beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 5,35 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

§ 4

Freihändige Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

Abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ist eine freihändige Vergabe nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen für Vergabeverfahren, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert unterhalb von 2,5 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer zulässig. Ab einem Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei Angebote einzuholen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 1. Januar 2021 außer Kraft.

Magdeburg, den 13 . Mai 2020.

Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt

